

Band 733/Ko

Fortsetzung der Hauptverhandlung am  
Dienstag, den 16. November 1976  
um 9.02 Uhr.

(161. Verhandlungstag)

Gericht und Bundesanwaltschaft erscheinen in derselben Besetzung wie am 1. Verhandlungstag.

Als Urkundsbeamten sind anwesend:  
Just.Ass. Clemens, Just.Ass. Scholze.

Die Angeklagten sind nicht anwesend.  
Als deren Verteidiger sind erschienen Rechtsanwälte Pfaff (als Vertreter für RA.Dr.Heldmann), Eggler, Künzel, Schnabel, Schwarz, Schlaegel und Grigat.

V.: Ich bitte Platz zu nehmen. Wir setzen die Sitzung fort. Der Zeuge ist noch nicht erschienen. Wir haben heute früh nur einen einzigen Zeugen. Das Beweisprogramm ließ sich nicht weiter vervollständigen. Wir wollen mal sehen, der Zeuge, der aus Berlin anreisen muß, kommt möglicherweise mit dem Flugzeug, und könnte sich dadurch etwas verspäten. Auch Herr Rechtsanwalt Geulen, der wahrscheinlich dann dieselbe Maschine benutzt, hat eine Verspätung von 15 -20 Minuten angekündigt. Durch ein gestern schon <sup>mit dem</sup> ~~im~~ Büro Schily geführtes Gespräch, und das ist erneut jetzt bestätigt worden, ist voraus angemeldet worden, daß noch Beweisanträge heute gestellt werden würden von Herrn Rechtsanwalt Schily, bzw. Herrn Rechtsanwalt Geulen.

Wir wollen dann jetzt zunächst die Zeit dazu benützen, um einige Dinge bekannt zu geben: Das Deutsche Generalkonsulat in Mailand, das wir angegangen haben wegen der Adresse von Frau Mordhorst, hat mitgeteilt, daß sie unter einer bestimmten Anschrift dort bekannt ist, daß man ihr zu dieser Anschrift geschrieben habe mit der Anfrage, ob sie bereit sei, nach Stuttgart zu reisen, wobei ihr die verschiedenen sich aus dem Gesetz ergebenden Bedingungen mitgeteilt worden seien. Sie hat sich bis jetzt noch nicht geäußert. Da müssen wir wohl noch

Band 733/Ko

einen Zeitraum zuwarten, ob eine Antwort eingeht.  
Dann haben wir auf den Antrag des Herrn Rechtsanwalts Weidenhammer, Herrn Bundesminister der Justiz Dr. Vogel zu vernehmen, folgendes Schreiben an den Minister gerichtet:

Der Vorsitzende verliest das Schreiben an den Bundesminister der Justiz Dr. Vogel vom 11. November 1976. Eine Ablichtung dieses Schreibens, sowie eine Ablichtung der 4. Seite des Beweisantrags von RA Weidenhammer vom 9.11.1976 werden als Anlage 1 dem Protokoll beigelegt.

V.: Zu dieser Beweisbehauptung soll sich zunächst mal der Herr Bundesminister schriftlich erklären.

Sodann sind von der Bundesanwaltschaft entsprechend der Bitte des Senats die Lücken aus dem Vorgang 1 BJs 7/76, die in der letzten Sitzung noch nicht gefüllt waren, ausgefüllt worden, d.h., wir können jetzt die restlichen Blätter dieses Vorganges an die Herrn Verteidiger übergeben.

Soweit ich unterrichtet bin, ist die Bundesanwaltschaft inzwischen auch in der Lage, zu dem Rest der Akten 3 ARP etwas mitzuteilen. Bittesehr.

BA.Dr.W.: Ich überreiche dann nunmehr noch dem Senat diejenigen Blätter aus der Akte 3 ARP 74/75, die nicht von dem zweiten Erlaß des Bundesministers der Justiz vom 9. November 1976 nach § 96 erfaßt sind, sodaß damit dann dem Gericht, und nach Ablichtung und Verteilung den Herrn Verteidigern, aus dieser Akte alle diejenigen Seiten übergeben sind, auf denen sich Vernehmungen des Zeugen Müller, Gedächtnisprotokolle oder Vermerke über Gespräche mit Müller befinden.

BA.Dr.Wunder übergibt dem Gericht nunmehr Ablichtungen folgender Schriftstücke aus der Akte 3 ARP 74/75 I :

- 1) Bl. 4-6 (3 Blätter vom 26.2.75)
- 2) Bl. 12/13 (2 Blätter vom 13.3.75)
- 3) Bl. 16 (1 Schreiben vom 3.4.75)

Die übergebenen Schriftstücke werden im Sonderordner 128 abgelegt.

11. Nov. 1976

pos. E. H. H. H. H.

12348

3457 / 317

2 StE (OLG Stgt) 1/74

Herrn  
Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

5300 B o n n

Bundesministerium der Justiz

Betr.: Strafverfahren gegen Baader, Ensslin und Raspe  
hier: Antrag der Verteidigung auf Ihre Ver-  
nehmung als Zeuge

Anl.: Schriftsatz des Herrn Rechtsanwalts Weidenhammer  
vom 9. 11. 76

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Rechtsanwalt Weidenhammer, Verteidiger des Angeklagten Raspe, hat dem in der Anl. beigefügten Beweis Antrag gestellt. Zur Vorbereitung der Entscheidung des Senats über diesen Antrag bitte ich Sie, mitzuteilen, über welches Wissen zu der in Nr. 2 rot unterstrichenen Beweisbehauptung Sie verfügen und, falls solches Wissen vorhanden ist, zu erläutern, ob es auf persönlicher Wahrnehmung beruht oder ob Sie es innerhalb Ihres amtlichen Wirkungskreises als Repräsentant Ihrer Behörde erlangt haben. Letzteren Falls käme die Verlesung Ihrer Erklärung in der Hauptverhandlung nach § 256 StPO in Betracht. Falls dieser Weg ausscheidet, wäre Ihre Vernehmung unter Beachtung von § 50 StPO ins Auge zu fassen. Vorsorglich bitte ich daher auch um Äusserung, wo eine Vernehmung gem. § 50 Abs.2 StPO durchzuführen wäre.

Zu den anderen (nicht unterstrichenen) Behauptungen Stellung

zu nehmen, besteht zur Zeit kein Anlaß.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr.Prinzing)

Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

Karl-Heinz Weidenhammer

Rechtsanwalt

12350

Falkstraße 30<sup>3457</sup> / 319

6000 Frankfurt/Main 90

Telefon 0611 - 70 29 42

Kto.: BIG Ffm. 1553 578 600  
u. 2552 702 300

Datum 9.11.1976

we-ry

• RA Karl-Heinz Weidenhammer: Falkstraße 30 - 6000 Frankfurt/M., 90

An das  
Oberlandesgericht Stuttgart  
- 2. Strafsenat -  
Aspergerstraße 49  
7000 Stuttgart 40

In der Strafsache  
gegen  
B a a d e r u. a.  
hier: Jan-Carl Raspe  
- 2 StE (OLG Stgt) 1/74 -

wird beantragt,

Herrn Bundesminister der Justiz, Jochen Vogel, zu laden  
über das Bundesministerium der Justiz in Bonn, als Zeugen  
zu vernehmen.

1. Der Zeuge wird bekunden, daß die von der Bundesregierung und der Regierungspartei geplante Kronzeugenregelung als Gesetzesvorhaben direkt für den gefangenen Gerhard M ü l l e r und gezielt für dessen spätere Funktion in allen anhängigen und noch bevorstehenden Strafverfahren gegen die Rote Armee Fraktion als Gesetz verwirklicht werden sollte.
2. Der Zeuge wird weiter bekunden, daß der gefangene M ü l l e r seine Aussagebereitschaft davon abhängig machte, daß die von ihm gestellten Bedingungen: Straffreiheit, eine neue bürgerliche Identität in Amerika, Geld, eine gesicherte bürgerliche Existenz und Polizeischutz, erfüllt werden. Die Bekundungen des Zeugen werden ergeben, daß sich das vorbezeichnete Gesetzesvorhaben detailliert auf jede einzelne Forderung eingelassen hat.

Band 733/Ko

V.: Also, wie gesagt, der Rest aus dieser "Unbekanntakte"  
1 BJs 7/76 und die restlichen Blätter aus 3 ARP, soweit  
sie freigegeben worden sind.

Den anwesenden Verteidigern werden nunmehr  
Ablichtungen folgender Schriftstücke vorgelegt:

1. Niederschriften über die Vernehmung des  
Zeugen Müller 1 BJs 7/76 Bl. 208-217,  
228-245, Anlage 14 und Bl. 250-251. (Die  
Niederschriften werden in SO 127 abgelegt).
2. Die soeben von Bundesanwalt Dr. Wunder über-  
gebenen Schriftstücke aus der Akte 3 ARP  
74/75 I.

V.: Ich stelle allerdings jetzt schon fest, Herr Bundesanwalt  
Dr. Wunder, wir hatten ja seinerzeit bei einem kurzen  
Überfliegen wohl eine Zahl von etwa 16-18 Blättern festge-  
stellt, die noch nachzuliefern wären, aufgrund des Freigabe-  
vermerks. Hier handelt es sich sicher nicht um so viele.

BA. Dr. W.: Herr Vorsitzender, ich kann dazu gleich folgendes er-  
klären: Es ist natürlich richtig, daß noch 10 Blatt und  
natürlich auch, wenn ich das sagen darf, der Aktendeckel  
nicht mit abgelichtet worden sind und nicht mit übergeben  
werden. Dabei aber handelt es sich nicht um solche Seiten,  
auf denen sich, wie vorhin gesagt, solche Vernehmungen,  
Protokolle oder Vermerke befinden. Mit dem Aktenstück  
3 ARP soll ja doch die Glaubwürdigkeit des Zeugen Müller  
überprüft werden. Wenn sich dann aber auf einigen Seiten,  
die nichts anderes als Anschreiben oder Versendungsschreiben  
darstellen, nichts derartiges ergibt, so wäre es unserer Auf-  
fassung doch unsinnig, nochmal insgesamt mal 20 oder mal 25,  
d.h. also wiederum 200 oder 250 Blatt zu fotokopieren. Letzt-  
lich ist es unserer Auffassung nach hier alles tatsächlich  
eine Kostenfrage. Sollte von irgend einer Seite aber dennoch  
Wert darauf gelegt werden, daß auch diese Seiten vorgelegt  
werden, so müßten wir insoweit einem Beweisantrag entgegen-  
sehen.

V.: Ja, hierzu haben natürlich die Herrn Verteidiger Gelegenheit,  
sich zu erklären. Also wenn ich es richtig verstehe, handelt  
es sich hier um Seiten, die reine Formalien, Übersendungen und  
dergleichen enthalten....

Band 733/Ko

BA.Dr.W.: Jawohl.

V.: .... und nichts materiell beitragen könnten zur Überprüfung der Glaubwürdigkeit des Zeugen.

BA.Dr.W.: Ich darf es versichern, nicht im Entferntesten etwas derartiges enthalten.

V.: Dann muß ich die Herrn Verteidiger bitten, sich anhand dieser Erklärung zu überlegen, ob Sie Ihrerseits Wert darauf legen, diese Aktenteile auch zumindest einzusehen, oder ob Ihnen diese Erklärung genügt. Wir sehen dann entsprechenden Anträgen gegebenenfalls entgegen. Es ist noch darauf hinzuweisen, daß Herr Baader ein Schreiben an uns gerichtet hat: „Allen Anwälten außer Heldmann(Pflichtverteidiger), Oberwinder und Chotjewitz habe ich das Mandat in diesem Verfahren entzogen.“ Soweit ich aber sehe, bedeutet das nur, Herr Rechtsanwalt Pfaff, Sie sind ja da in erster Linie davon berührt, daß das, was Herr Rechtsanwalt Kopp bereits getan hat, nämlich sein Mandat niedergelegt, nun auch von Seiten des Herrn Baader bestätigt wird. Denn die beiden anderen Wahlverteidiger Oberwinder und Chotjewitz bleiben ja bestehen, so daß es sich also nur auf Herrn Kopp bezieht. Ich verstehe also den Sinn dieses Schreibens nicht so ganz. Es stammt vom 11.11.76. Wir werden es zu den Verteidiger - unterlagen zu nehmen haben. Aber sachlich ergibt sich daraus nichts.

Ist der Herr Zeuge inzwischen eingetroffen?

Nicht erschienen.

Nun zunächst die Frage, können jetzt schon irgendwelche Anträge gestellt werden? Herr Rechtsanwalt Pfaff.

RA.Pfaff: Nein, ich hatte jetzt zunächst eine Frage an Herrn Bundesanwalt Wunder im Zusammenhang mit diesen Akten.

V.: Bitte.

RA.Pfaff: Mir ist nicht ganz klar geworden der Unterschied zwischen den Teilen der Akte 3 ARP, die nun nach wie vor mit dem Nichtfreigabevermerk versehen sind, und den Teilen, die Sie als belanglos bezeichnet haben, Herr Bundesanwalt. Können Sie das vielleicht noch einmal klarstellen, bzw. können Sie sagen, welche Teile der Akten sind nach wie vor nicht freigegeben? Kann ich mich da beziehen auf das Fern-

Band 733/Ko

schreiben vom 9.11. Ist das der Inhalt?

BA.Dr.W.: Haben Sie es vorliegen?

RA.Pfaff: Ja. Also handelt es sich um 12 Seiten....

BA.Dr.W.: Wir gehen davon aus, daß also die Seiten 1, 2, 3, 4 Abs. 3, 12/1, 14, 15, 18, 19, 21, 25 und 45 nicht freigegeben werden können. Denn die sind von dem Vermerk nach § 96 des Ministeriums vom 9.11. ja gesperrt.

RA.Pfaff: Nun, ob sie freigegeben werden können, das ist noch eine andere Frage. Auf jeden Fall: Sind nicht freigegeben.

BA.Dr.W.: Herr Rechtsanwalt, von uns aus. Wenn Sie andere Wege noch beschreiten, das wäre dann natürlich abzuwarten. Das ist klar.

RA.Pfaff: Ich zweifle nicht, daß die Erklärung, die Herr Bundesanwalt Dr. Wunder in Bezug auf die übrigen, bisher uns nicht vorliegenden Teile der Akte abgegeben hat, korrekt ist, und ich bin also einverstanden, wenn diese Aktenteile auf der Geschäftsstelle zur Einsicht offen liegen.

V.: Ich habe richtig verstanden, auf der Geschäftsstelle zur Einsicht offenliegen und nicht fotokopiert werden. Wir haben sie also gegenwärtig nicht. Auch uns sind sie nicht mitgeteilt worden. Das wäre also die Anregung, daß man die zur Einsicht auf der Geschäftsstelle deponiert.

BA.Dr.W.: Nur, Herr Rechtsanwalt, wir haben diese Stücke nicht hier, die sind in Karlsruhe. Wir werden da einen Weg überlegen.

RA.Pfaff: Das dürfte ja keine Schwierigkeit bieten.

V.: Sonstige Erklärungen, Anträge.....

RA.Pfaff: Ich habe noch eine Frage. Sie sprachen Bedingungen an, unter denen das Deutsche Generalkonsulat eine Anreise hier ins Auge gefaßt hat von Frau Mordhorst. Welche Bedingungen sind das? Oder können Sie das Schreiben verlesen?

V.: Wir haben kein Schreiben. Es ist ein Aktenvermerk über einen Telefonanruf. Ich kann den vortragen, den hat unsere Geschäftsstellenbeamtin aufgenommen.

Der Vorsitzende verliest den Aktenvermerk vom 15.11.1976, der als Anlage 2 dem Protokoll beigelegt wird in Ablichtung.

Band 733/Ko

V.: Die Bedingungen sind diejenigen, die das Gesetz, d.h. also das Auslieferungsabkommen, deutsch-italienische Auslieferungsabkommen, beinhaltet; dazu gehört der Hinweis etwa auf die Möglichkeit des freien Geleits und dergleichen. Das war damit gemeint.

Sonst im Augenblick keine Erklärung. Dann mache ich folgenden Vorschlag. Wir müssen jetzt versuchen zu klären, ob der Zeuge Kahl diesmal abgeflogen ist. Wir sind heute beim dritten Anlauf, um den Herrn Zeugen hier vernehmen zu können. Er ist zweimal bis jetzt nicht erschienen. - Er ist anwesend?

Dann kann Herr Kahl gleich gebeten werden.  
Rechtsanwalt Künzel verläßt um  
9.14 Uhr den Sitzungssaal.

Der Zeuge Kahl erscheint um 9.15 Uhr  
im Sitzungssaal.

Der Zeuge Kahl wird gem. § 57 StPO  
belöhrt.

Während der Belehrung des Zeugen Kahl:

Rechtsanwalt Geulen (als Vertreter von  
Rechtsanwalt Schily) erscheint um 9.15 Uhr  
im Sitzungssaal.

Der Zeuge Kahl ist mit der Aufnahme  
seiner Aussage auf das Gerichtston-  
band einverstanden.

V.: Dann darf ich zunächst um Ihre Personalien bitten.

Der Zeuge machte folgende Angaben zur Person:

Werner K a h l , 43 Jahre alt,  
Journalist, wohnh. z.Zt.Ham-  
burg,  
mit den Angeklagten nicht ver-  
wandt und nicht verschwägert,  
wegen Eidesverletzung nicht vor-  
bestraft.

V.: Herr Kahl, die Verteidigung hat beantragt Sie zu hören, und zwar zum Beweis folgender Beweisbehauptung: Daß sich Ingeborg Barz zwischen Weihnachten und Neujahr 1973/74 in einem Hotel in Belfast in Nordirland aufgehalten habe. Offenbar, das ist die Vorfrage, geht die Verteidigung davon aus, und meine Frage ist,

Aktenvermerk vom 15. 11. 1976

Herr Dr. Königs, Deutsches Generalkonsulat in Mailand teilte um 12:15 Uhr telefonisch mit; Ein Bote des Konsulats habe einen Brief persönlich an Frau Stasi geb. Mordhorst überbracht. In diesem Brief wurde sie aufgefordert mitzuteilen, ob sie bereit ist nach Stuttgart zu kommen. Obwohl ihr verschiedene Bedingungen, z.B. freies Geleit, genannt wurden, hat sie sich bis jetzt noch nicht gemeldet.

Ihre Anschrift lautet: Frau Susanne M. Stasi



A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'Benz'.

(Benz) A.I.

Band 733/Ko

ob sie das mit Recht tut, daß Sie sich als Journalist um diese Frage gekümmert haben?

Zg.Kahl: Ja.

V.: Ist das richtig?

Zg.Ka.: Das ist richtig.

V.: Können Sie zu dieser Behauptung, die hier aufgestellt worden ist, also Aufenthalt in einem Hotel in Belfast in Nordirland, Weihnachten und Neujahr 73/74, etwas angeben?

Zg.Ka.: Uns ist bei den Recherchen über das Schicksal von Frau Barz in dieser Zeit vor der Veröffentlichung eine Nachricht zugegangen, daß sie sich in diesem Zeitraum angeblich in Belfast aufgehalten haben soll; und wir haben diese Nachricht für wert befunden, sie zu drucken.

V.: Haben Sie selbst die Richtigkeit dieser Nachricht überprüfen können?

Zg.Ka.: Wir haben das über Korrespondenten in Irland versucht, und was im Zusammenhang mit noch <sup>damit</sup> zusammenhängenden Bemühungen, diese Nachricht zu erhärten, dann festgestellt worden ist, ist in dem Bericht geschrieben worden.

Rechtsanwalt Künzel erscheint um  
9.19 Uhr im Sitzungssaal wieder.

V.: Offenbar ist die Verteidigung im Besitz dieses Berichtes. Mir ist er jetzt nicht geläufig. Vielleicht könnten Sie uns die Umstände noch aus dem Gedächtnis benennen, die Sie selbst bei Recherchen erfahren haben und die geeignet wären, diese Behauptung zu erhärten?

Zg.Ka.: Also ich kann das im einzelnen nicht sagen, weil ich nicht allein an den Recherchen beteiligt gewesen bin, das zusammengefaßt habe und mich...diese Einzelheiten nicht wiedergeben kann.

V.: Vielleicht kann ich, obwohl jetzt mehr nach Ihren Eindrücken gefragt ist, ~~so formulieren das Ganze~~ <sup>die Frage so formulieren:</sup> Haben nach Ihrem Gesamtergebnis der Recherchen diese Meldungen eine gewisse Wahrscheinlichkeit, eine hohe Wahrscheinlichkeit oder gar eine Sicherheit für sich?

Zg.Ka.: Für uns hatten sie eine gewisse, eine gewisse Wahrscheinlichkeit, wobei wir bei der Überlegung, diese Nachricht zu veröffentlichen, davon ausgegangen sind, daß es nach einem

Band 733/Ko

Zeitraum seit dem Verschwinden von, glaube ich, eineinhalb oder zwei Jahren die erste Nachricht war, daß sie möglicherweise sich dort aufhält.

V.: Haben Sie in der Folgezeit noch irgendwelche Versuche unternommen, zu klären, ob an diesen Nachrichten tatsächlich etwas ist?

Zg.Ka.: Wir haben immer wieder, wo sich die Möglichkeit bot, im In- und Ausland versucht, auch festzustellen, wie ihr Schicksal geworden ist, verlaufen ist, aber nichts mehr darüber erfahren.

V.: Kann man sagen, daß Ihre Recherchen bisher auch zu keinem sicheren Ergebnis geführt haben?

Zg.Ka.: Sie haben zu keinem sicheren Ergebnis geführt. Es ist auch damals, wenn ich mich recht erinnere, nicht von uns behauptet worden, daß sie sich tatsächlich am Leben befindet und in Irland aufhält, sondern lediglich wiedergegeben worden.

V.: Haben Sie irgendjemand im Zuge dieser Ermittlungen kennengelernt, der angegeben hat, persönlichen Kontakt zu Frau Barz noch gehabt zu haben?

Zg.Ka.: Nein.

V.: Weitere Fragen an den Herrn Zeugen? Beim Gericht sehe ich nicht. Die Herrn der Bundesanwaltschaft? Keine Fragen mehr. Die Herrn Verteidiger? Herr Rechtsanwalt Pfaff, bitteschön.

RA.Pfaff: Herr Zeuge, welcher Art ist die Nachricht, auf die Sie damals Ihre Meldung gestützt haben?

Zg.Ka.: Das ist eine Nachricht, die in der Redaktion auf Anfragen im In- und Ausland bei Korrespondenten eingegangen ist, daß sich angeblich in Irland eine Spur von Frau Barz gefunden habe.

RA.Pfaff: Worauf stützte sich die Nachricht?

Zg.Ka.: Das sagte ich eben. Die ist aufgrund von Recherchen der Redaktion eingegangen.

RA.Pfaff: In dem Bericht der 'Welt' vom 29.4.1975 heißt es, daß diese Annahme, Frau Barz habe sich zwischen Weihnachten und Neujahr 73/74 in einem Hotel in Belfast aufgehalten, auf einen vertraulichen Bericht der Polizei aus Nordirland stützt. Ist Ihnen davon etwas bekannt?

Zg.Ka.: Das gehört mit zu den Recherchen, die wir auch bei Korrespondenten in Nordirland angestellt haben und die wir

Band 733/Ko

gebeten haben, bei den zuständigen Behörden nachzufragen.

RA.Pfaff: Also ist die letzte Quelle, die sich momentan feststellen läßt, ein vertraulicher Polizeibericht. Kann man so sagen?

Zg.Ka.: Ich hab Sie eben nicht verstanden.

RA.Pfaff: Ist die letzte Quelle, die sich feststellen läßt, momentan ein vertraulicher Polizeibericht?

Zg.Ka.: Ob das die letzte Quelle ist, kann ich nicht sagen.

RA.Pfaff: Nein, ich sagte ja, die sich momentan für uns jetzt hier feststellen läßt?

Zg.Ka.: Dieser Bericht ist sehr konzentriert nachher im Druck erschienen, so daß die anderen Recherchen darin nicht zum Ausdruck kommen.

RA.Pfaff: Das hab ich nicht verstanden.

Zg.Ka.: Einfacher gesagt, u.a. stützt sich die Wiedergabe des Berichtes auf eine uns übermittelte Angabe aus Kreisen der Polizeibehörden in Nordirland, die wir aber nicht selbst überprüfen konnten.

RA.Pfaff: Handelte es sich um nordirische Polizeibehörden oder handelte es sich um andere Polizeibehörden in Nordirland?

Zg.Ka.: Das kann ich Ihnen jetzt nicht sagen, ob es sich um nordirische, irische oder britische Polizei oder andere Polizeibehörden handelt. Das ist mir nicht bekannt.

RA.Pfaff: Ich muß nochmal nachfragen. Wenn Sie es schon beantwortet haben sollten, dann sagen Sie das. Handelte es sich um einen vertraulichen Polizeibericht oder lag der Polizei ein vertraulicher Bericht vor, der kein Behördenbericht ist?

Zg.Ka.: Das kann ich Ihnen nicht sagen. Das weiß ich nicht.

RA.Pfaff: Dann möchte ich Sie noch einmal zitieren. Sie sind ja Verfasser des Artikels vom 29.4.1975, da heißt es: "Stützt die Polizei auf einen vertraulichen Bericht aus Nordirland." Können Sie jetzt, das ist meine Frage, angeben, woher dieser vertrauliche Bericht kommt, wer ihn verfasst hat?

Zg.Ka.: Nein, das kann ich nicht. Weil ich den Urheber des Berichtes nicht kenne.

RA.Pfaff: Können Sie die Polizeibehörde angeben, die diese Nachricht dann bestätigt oder verbreitet hat? Welche Polizeibehörde war das?

Band 733/Ko

Zg.Ka.: Nein, das kann ich auch nicht angeben, sonst hätte ich es in dem Bericht sicherlich getan.

RA.Pfaff: Wie kommen Sie dann dazu, das zu schreiben?

Zg.Ka.: Ich sagte doch, daß hier eine Reihe von Recherchen angestellt worden sind und dieser Bericht eine komprimierte Wiedergabe der ganzen Bemühungen, die ja über etwa 2 Jahre gelaufen sind, darstellt.

RA.Pfaff: Können Sie angeben, wer die Recherchen betrieben hat?

Zg.Ka.: Das kann ich im Moment nicht sagen. Das ist eine Reihe von praktisch aller in Europa beteiligter, arbeitender Korrespondenten.

RA.Pfaff: Ich hab zunächst keine Fragen mehr.

V.: Keine Fragen mehr. Herr Rechtsanwalt Geulen, bitte?

RA.Geul.: <sup>Herr</sup> Zeuge, die Recherchen, die in Irland selbst gemacht worden sind, sind die von irischen Mitarbeitern oder von Mitgliedern Ihrer deutschen Redaktion oder deutschen Mitarbeitern gemacht worden. Ich meine die Recherchen in Irland selbst, am Ort. Ich hatte das doch richtig verstanden, daß da selbst auch recherchiert worden ist oder.....

Zg.Ka.: Da sind auch Anfragen an Mitarbeiter, die für die Zeitung arbeiten, hinausgegangen.

RA.Geul.: Mitarbeiter in Irland?

Zg.Ka.: Ja.

RA.Geul.: Können Sie mal einige Namen nennen oder.....?

Zg.Ka.: Nein.

RA.Geul.: Wissen Sie nicht welche Mitarbeiter?

Zg.Ka.: Nein, das kann ich nicht.

RA.Geul.: Sie wissen es nicht oder?

Zg.Ka.: Ich will es nicht.

V.: Das heißt also, Sie berufen sich insoweit auf Ihr Zeugnisverweigerungsrecht als Journalist, § 53 Ziffer 5 ist das wohl.

RA.Geul.: Noch eine weitere Frage. War Inhalt der Recherchen, die Sie auf den Tisch bekamen, die Sie also nicht selber gemacht haben, dieses, daß einzelne Personen oder eine Person Frau Barz selbst gesehen hat oder war das eine mehr mittelbare Information?

Zg.Ka.: Nein, das war offensichtlich eine mittelbare Information.

RA.Geul.: Und welchen konkreten Inhalt hatte sie. Daß sie gesehen

Band 733/Ko

worden ist oder etwa daß ihr Name in einem Hotelbuch ge-  
standen hat oder.....

Zg.Ka.: Nein, wenn ich mich recht erinnere, daß man von Spuren  
ausgegangen ist, die Sie angeblich hinterlassen hat.

RA.Geu.: Können Sie konkret noch sagen, welche Spuren das waren?

Zg.Ka.: Nein.

RA.Geu.: Wissen Sie es nicht oder wollen Sie das Zeugnis ver-  
weigern?

Zg.Ka.: Ich möchte dazu auch keine Aussagen <sup>jetzt</sup> im einzelnen machen.

RA.Geu.: Weil Sie das Zeugnis verweigern möchten?

Zg.Ka.: Ja.

RA.Geu.: Ja, ich hab dann keine Fragen mehr.

V.: Sonstige Fragen an den Herrn Zeugen? Ich sehe nicht.

Der Zeuge Kahl wird vorschriftsmäßig  
vereidigt und im allseitigen Einver-  
nehmen um 9.29 Uhr entlassen..

V.: Es ist soeben ein Fernschreiben eingegangen, das uns  
Adressen mitteilt von möglicherweise erst noch jetzt zu  
benennenden Zeugen. Das ist gestern auch eine Frucht des  
Gesprächs mit dem Büro Schily gewesen. Ich nehme an, Sie  
können jetzt Beweisanträge stellen, Herr Rechtsanwalt Geulen.

RA.Geu.: Herr Vorsitzender, wenn ich die obligatorischen 10  
Minuten um Unterbrechung bitten könnte, damit ich mich  
mit Herrn Kollegen Pfaff noch kurz besprechen könnte.

V.: Ja, treffen wir uns um dreiviertelzehn Uhr wieder.

Pause von 9.29 Uhr bis 9.47 Uhr

Ende von Band 733

Band 734/Lö

Fortsetzung der Hauptverhandlung  
um 9.47 Uhr

V.: Ich glaube, Herr Rechtsanwalt Geulen, Sie haben das Wort.

RA.Ge.: Ich habe die Beweisanträge schriftlich vorliegen, so daß nicht mitgeschnitten werden muß.

Rechtsanwalt Geulen verliest nunmehr den aus Anlage 3 des Sitzungsprotokolls ersichtlichen Antrag, der anschließend übergeben und in Ablichtung dem Protokoll beige-fügt ist.

Rechtsanwalt Geulen verliest nunmehr den aus Anlage 4 des Sitzungsprotokolls ersichtlichen Antrag, bis zu der mit 3 bezeichneten Stelle auf Seite 2 des Antrags, der anschließend übergeben und in Ablichtung dem Protokoll beige-fügt ist.

V.: Herr Rechtsanwalt Geulen, verzeihen Sie bitte. Wir haben ja, ich habe es Ihnen angekündigt, ein Fernschreiben bekommen, weil ich mich gestern an die Bundesanwaltschaft gewandt habe, mit der Bitte zu klären, ob die Zeugen greifbar sind. Ich kann Ihnen die Adressen dieser genannten Herren benennen, dann könnten Sie den Antrag gleich komplettieren; wir hatten alle fünf. Wir machen gerne dazu eine Pause.

RA.Ge.: Ich müßte jetzt natürlich nachprüfen, ich habe die Akte nicht bei mir,....

V.: Also ich darf nochmals wiederholen, Sie....

RA.Ge.:.....ob das identische Beweisthemen sind.

V.:.....Sie haben jetzt den Antrag gestellt bezüglich Herrn Smura und Goldbach und....

RA.Ge.: Ja, wobei die Beweisthemen etwas unterschiedlich sind.

V.: Das ist klar, das ergibt sich ja aus der Anzeige. Dann kommt, Herrn Büsgen haben wir hier, der ist ebenfalls in der JVA Werl, dann haben wir Herrn Welter, JVA Bonn, und schließlich Herrn Leyrer; das war wohl der fünfte, den Sie genannt haben.

RA.Ge.: Ja, Herr Behr dann noch und Herr Büsgen.....

V.: Büsgen, ja, das sagte ich, Büsgen.

RA.Ge.: Den hatten Sie. Und Herr Behr noch, Wilfried Behr.

V.: Behr habe ich nicht. Nun, das könnten wir natürlich noch klären, ob wir die Adresse rauskriegen, da sollte uns das Beweisthema benannt werden.

Wir wollen also sehen, daß wir das möglichst komplett haben, um

Band 734/Lö

die Zeugen auf einen Tag dann laden zu können. Also ich würde Sie bitten, noch die Beweisanträge jetzt zu formulieren bezüglich Herrn Büsgen, Herrn Leyrer und Herrn Welter, auch bezüglich Herrn Behr. Dann wollen wir mal sehen, ob wir was mit der Anschrift machen können. Da werden wir Ihnen dann behilflich sein, obwohl es natürlich ansich Ihre Sache wäre. Das nächste; mir hat Herr Rechtsanwalt Schily noch mitgeteilt, daß der Antrag gestellt werden würde, Frau Michaelsen, jetzt wohl Frau Fisch, als Zeugin zu hören. Hier ist das Beweisthema noch nicht benannt.

RA.Geu.: Ja.

V.: Das müßte auch noch geschehen. Haben Sie den Antrag etwa schon...?

RA.Geu.: Nein, ich kann dazu nur sagen, also auch zu diesen Zeugen und zu Frau Fisch, daß das Beweisthema, daß wir uns bemühen, das Beweisthema zu formulieren. Es war ja auch hier das Problem mit den Adressen, und daß wir auf jeden Fall im Laufe der Woche, das wäre auch bei diesen Zeugen so, so daß Sie es schon für die nächste Woche dann terminieren könnten....

V.: Also, Herr Rechtsanwalt Geulen, ich bitte jetzt wirklich....

RA.Geu.: ....das vorlegen können.

V.: ...verzeihen Sie. Ich bitte wirklich um Verständnis. Ich habe mich sowieso gewundert, ich habe gestern angerufen und erfahre das mit Frau Michaelsen. Frau Michaelsen konnte mühelos - wie ich gehört habe, war sie sogar bei der Vernehmung des Zeugen Ruhland im Saal anwesend - konnte mühelos im Anschluß daran benannt werden, man wußte ja, wie sich Herr Ruhland verhalten hat, zumindest am nächsten Tag. Wir hätten dann Frau Michaelsen heute gehabt. Wir wissen, daß zu sämtlichen Zeugen das Beweisthema aus der Anzeige feststeht. Sie haben jetzt bezüglich Herrn Goldbach und Herrn Smura nichts anderes getan, als das, was in der Anzeige steht, als Beweisbehauptung aufzustellen. Warum soll sich das bei Herrn Büsgen, die genauso, und Herrn Welter und Herrn Leyrer, die genauso in dieser Anzeige stehen - auch Herr Behr - warum soll es sich da nicht ebenso verwirklichen lassen, wenn wir Ihnen jetzt, wegen mir, eine Stunde dazu Zeit geben, so daß wir dann die Gelegenheit haben, nicht am nächsten Dienstag oder Mittwoch, wenn wir die Zeugen haben, von Ihnen neue Anträge hören zu müssen und wieder eine Woche verloren zu haben?

OTTO SCHILY

Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den 15. November 1976  
Schaperstraße 15 I  
(gegenüber der Freien Volksbühne)  
Telefon 833 70 71 / 72

3457 / 327

Oberlandesgericht Stuttgart  
2. Strafsenat  
Asperger Straße 49  
7000 Stuttgart-Stammheim

In der Strafsache  
./.. Baader u.a.  
(hier: Gudrun Ensslin)  
- 2 StE 1 / 74 -

wird beantragt,

Herrn Günter Smura, zu laden über  
die Justizvollzugsanstalt Werl (Ge-  
fangenen-Buch-Nr. 300/76) als Zeu-  
gen zu vernehmen.

Der Zeuge wird bekunden, daß der Zeuge Ruh-  
land in einem mit ihm in der Justizvollzugs-  
anstalt Remscheid geführten Gespräch unter  
anderem geäußert habe

- a) die gegen ihn verhängte geringe Strafe  
sei darauf zurückzuführen, daß er gegen  
Mahler ausgesagt habe,
- b) bei der Sicherungsgruppe Bonn habe man  
ihm ein Arbeitsverhältnis als Schlosser  
oder Kraftfahrer versprochen.

  
Rechtsanwalt

OTTO SCHILY  
Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den 15. November 1976  
Schaperstraße 151  
(gegenüber der Freien Volksbühne)  
Telefon 883 70 71 / 72

3457 / 328

Oberlandesgericht Stuttgart  
2. Strafsenat  
Asperger Straße 49  
7000 Stuttgart-Stammheim

In der Strafsache  
./ . Baader u.a.  
(hier: Gudrun Ensslin)  
- 2 StE 1 / 74 -

wird beantragt,

Herrn Bruno Goldbach, zu laden  
über die Justizvollzugsanstalt  
Bonn, als Zeugen zu vernehmen.

Der Zeuge wird bekunden, daß er in der Justizvollzugsanstalt Bonn mit dem Zeugen Ruhland Gespräche geführt hat, in denen der Zeuge Ruhland unter anderem folgendes geäußert hat:

- a) Er sage gegen Mahler aus, auch wenn es nicht die Wahrheit ist, er habe dadurch seine Vorteile.
- b) es seien ihm indirekte Zusagen bezüglich des Strafmaßes gemacht worden.

- 2 -

Im übrigen wird angekündigt, daß als weitere Zeugen, Peter Welter, Helmut Leyrer, Hermann Büsgen und Wilfried Behr, zu den sich aus der dem Senat vorliegenden Strafanzeige gegen den Zeugen Ruhland ergebenden Beweisthemen zu benennen sein werden. Die zuletzt genannten Zeugen waren im Jahre 1972 in der Justizvollzugsanstalt Bonn in Haft.] Die Verteidigung bemüht sich zur Zeit, die gegenwärtigen Anschriften festzustellen. Da der Senat und die Bundesanwaltschaft über bessere Möglichkeiten verfügen, ohne größeren Zeitverlust die entsprechenden Anschriften zu ermitteln, wird zugleich gebeten, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.



Rechtsanwalt

RA Geu.: Nein, das ist ganz selbstverständlich, das Beweisthema ist ja hier mittelbar angegeben, das ist das Beweisthema aus der Strafanzeige, so daß das also überhaupt keine Schwierigkeit ist.

V.: Eben.

RA Geu.: Ich habe nur zum Beispiel einfach die Strafanzeige jetzt nicht vor mir liegen...

V.: Ich leihe sie Ihnen, ich...

RA Geu.: Ja, also, wenn wir vielleicht eine Stunde unterbrechen können, kann ich zusagen, daß ich versuchen werde, das zu formulieren. Ich muß auch...

V.: Auch bezüglich Frau Michael sen.

RA Geu.: Ja, das kann ich Ihnen jetzt nicht zusagen. Ich muß auch mit dem Büro rücksprechen, weil ich die Akten, wie gesagt, natürlich nicht bei mir habe.

V.: Mir wurde von Herrn Rechtsanwalt Schily gesagt, Frau Michael sen zum selben Beweisthema wie Herr Ruhland. Das würde doch vielleicht für Sie ein Anhaltspunkt sein. Ich gebe Ihnen auch, wenn Sie es nicht dahaben, den Beweisantrag Ruhland. Sie brauchen ja bloß die Beweisbehauptung zu übertragen; wenn dann der Senat, wenn dem stattgegeben wird (der Ladung der Zeugen) und der Zeuge ist da, können Sie ja alles andere, was Sie möglicherweise noch auf dem Herzen haben gegenüber dem Zeugen, auch noch befragen. Aber bitte, jetzt doch nicht vier weitere Zeugen schon für die nächste Woche ankündigen, die wir dann erst in der übernächsten Woche hören könnten, sondern wir wollen doch wirklich mal auch, hoffe ich, unter Mitarbeit der Verteidigung möglichst rasch<sup>zu</sup> kommen.

RA Geu.: Ich glaube, Herr Vorsitzender, daß diese Anträge hier überhaupt nicht schneller gestellt werden konnten, als jetzt...

V.: Doch! Frau Michael sen...

RA Geu.: Der Zeuge Ruhland ist erst letzte Woche vernommen worden und jetzt ist der nächste Verhandlungstag.

V.: Wo ist Frau Michael sen heute, der Antrag?

RA Geu.: Aber, aber, Herr Vorsitzender...

V.: Das hat Herr Rechtsanwalt Schily mir gestern gesagt, und Sie kommen heute ohne Antrag Michael sen.

RA Geu.: Ich würde dann vorschlagen, daß wir nach ~~wir nach~~ Ihrem Vorschlag verfahren und für eine Stunde oder vielleicht bis 10.30 Uhr unterbrechen.

Band 734/Lö

V.: Gut. Wenn ich Sie bitten darf, dann gebe ich Ihnen die notwendigen Unterlagen, Strafanzeige, notfalls Antrag Ruhland, wenn Sie es nicht dabei haben.

RA Geu.: Ja, gut, danke.

V.: 11.00 Uhr Fortsetzung.

Pause von 9.54 Uhr bis 11.18 Uhr

Bei Fortsetzung der Hauptverhandlung ist Rechtsanwalt Künzel nicht mehr anwesend.

V.: Wir sind wieder komplett.

Herr Rechtsanwalt Künzel hat sich entschuldigt für die Fortsetzung der Sitzung.

Herr Rechtsanwalt Geulen, bitte.

RA Geu.: Ich stelle folgende Beweisanträge:

Herrn Wilfried Behr als Zeugen zu vernehmen  
- die Anschrift liegt gegenwärtig noch nicht vor, wie bekannt ist. -

Der Zeuge wird bekunden, daß der Zeuge Ruhland ihm gegenüber erklärt hat:

- a) Es gehe ihm darum, seinen Kopf zu retten, da er sonst 10 - 15 Jahre bekommt, wenn er nicht aussagt, daß er andernfalls nur 3 Jahre bekommen werde;
- b) daß ein Schuß, den er auf einen Polizeibeamten abgegeben und diesen getroffen hat, aufgrund seiner Aussagefreudlichkeit nicht angeklagt wird;
- c) daß er - der Zeuge Ruhland - unwahre Angaben gemacht hat;
- c) daß man ihm versichert habe, wenn er aussagt, komme er nach 3 Jahren raus.

-----

V.: Verzeihen Sie bitte, Herr Rechtsanwalt. Ich verfolge das anhand des Textes der Anzeige mit. Hier lese ich einen Satz: "Ruhland erzählte mir nicht, daß er unwahre Angaben gemacht hat." Ich weiß nicht, ob Sie den Text hier vielleicht falsch zur Kenntnis genommen haben. Es steht also hier in der eigenen Anzeige.

RA Geu.: Was heisst in der eigenen Anzeige?

Band 734/Lö

V.: Nun...

RA Geu.: Ich habe die Anzeige nicht gestellt.

V.: ...des Herrn Rechtsanwalt Schily, den Sie vertreten.

RA Geu.: Es ist mir nicht bekannt, daß Herr Rechtsanwalt Schily <sup>diese</sup> ~~eine~~ Anzeige gestellt hat. Er hat sie eingereicht, aber nicht als seine Anzeige.

V.: Aber er ist doch Mitunterzeichner oder täuschen wir uns?

RA Geu.: Das kann ich jetzt nicht bestätigen.

V.: Sie haben unsere Originalunterlagen, da werden Sie...

RA Geu.: Ja.

V.: Der zweite Namen, glaube ich, ist der von Herrn Rechtsanwalt Schily. Ich möchte jetzt bloß nicht, da wir ja wohl uns darüber im klaren waren, daß sich Ihre Beweisbehauptungen an die Anzeige anschließen, daß ein Irrtum sich einschleicht.

Wenn Sie nun ganz bewusst gegen den Text der Anzeige Anträge stellen wollen, dann wäre das zwar auffällig, aber wir müssten es mal hinnehmen. Sie dürfen es tun.

RA Geu.: Ich stelle jetzt die weiteren Anträge und schaue dann danach nochmal in die Anzeige rein.

V.: Bitte, Seite 4.

RA Geu.: Es wird weiter beantragt,

Herrn Hermann Büsgen, zu laden in der  
JVA Werl, als Zeugen zu vernehmen.

Der Zeuge wird bekunden, daß der Zeuge Ruhland ihm gesagt hat,

- a) daß er mit der Sicherungsgruppe Bonn zusammenarbeitet;
- b) daß er von der Sicherungsgruppe Bonn mit Lebensmitteln versorgt worden ist;
- c) daß er - der Zeuge Ruhland - keine konkreten Angaben machen kann und nur aussage, wonach er gefragt wird, ob es falsch ist oder nicht.

-----

V.: Ich darf in dem Zusammenhang gleichfalls auf die Seite 4 hinweisen. Hier ist die Rede in der Anzeige: <sup>be/</sup> Von der Sicherungsgruppe kam er 2 Tüten mit Lebensmitteln. Ist das gemeint mit dem Begriff, daß er mit Lebensmitteln versorgt worden ist?

RA:Geu.: Herr Vorsitzender, ich weiß nicht, ob das sinnvoll ist,

daß Sie jetzt an jedes Beweisthema anschließen, die Frage, ob das nun mit der Zeugenvernehmung dieses Zeugen in der oder mit dem Text der Anzeige übereinstimmt oder mit der Zeugenvernehmung dieses Zeugen in dem Mahler-Verfahren. Ich kann Ihnen aber ansonsten sagen, daß das in der Tat damit gemeint ist.

V.: Die zwei Tüten. Also ich darf sagen, ich halte es für sinnvoll, denn Ihnen liegt ja auch kein anderer Anhaltspunkt vor, für diese Beweisbehauptung, die Sie aufstellen, als diese Anzeige. Darüber sind wir uns ja wohl einig. Also ist es doch sehr sinnvoll, daß wir uns an den Text halten.

Bitte.

RA Geu.: Ja, ich lasse es aber jetzt bei diesem Text.

Ich stelle einen weiteren Beweisantrag,

Herrn Helmut Leyrer, Altea/Spanien, Calle  
Sose Peres, Alicante, als Zeugen zu vernehmen.

Der Zeuge wird bekunden, daß der Zeuge Ruhland ihm gesagt hat:

- a) Die Bundesanwaltschaft habe ihm erklärt, er werde 10 - 12 Jahre bekommen, und wenn er mitspiele nur 3 Jahre;
- b) die Bundesanwaltschaft habe von ihm verlangt, daß er Aussagen macht;
- c) ihm seien Schriftstücke gegeben worden, damit er wisse, was er im Termin zu sagen hat;
- d) ihm könne nicht viel passieren, wenn er nach 3 Jahren herauskommt, da sich die Bundesanwaltschaft und die Sicherungsgruppe Bonn um ihn kümmern werden.

-----  
Ich stelle weiter den Beweisantrag, Herrn Peter Welter ...

V.: Darf ich zu Herrn Leyrer fragen; Sie nannten die Ihnen ja von uns mitgeteilte spanische Adresse. Die Erwägung liegt hier nahe, ob nicht eine Verlesung gem. § 251 Abs. 1 - wohl Nr. 4 - StPO in Betracht käme.

Wir haben hier ein richterliches Protokoll vorliegen, in dem diese Aussagen, die Sie im Augenblick aufgeführt haben, enthalten sind.

Wie stellen Sie sich zu dieser Frage?

Ich meine, wir könnten damit eine Ladung eines Zeugen aus dem Ausland, die Feststellung, ob er dort überhaupt noch unter der Adresse lebt, auch die Schwierigkeiten und finanzielle Seite bei der Zeugenladung aus dieser Entfernung wesentlich vereinfachen, und inhaltlich wäre also das über dieses richterliche Protokoll möglicherweise einzuführen.

Wie stehen Sie dazu?

RA Geu.: Ja, wir hatten ja eben schon kurz darüber geredet: Die StPO sieht den Unmittelbarkeitsgrundsatz vor nach § 250. Jeder Zeuge ist zunächst zu hören; Ausnahmen sind nur unter sehr engen Voraussetzungen zulässig, die hier nach unserer Meinung nicht vorliegen - das müßte auch erst festgestellt werden, etwa, wenn er unerreichbar ist -, so daß also der Antrag gestellt wird,

den Zeugen, der bei dieser Adresse, die ich von Ihnen bekommen hab, sich aufhalten soll, dort zu laden und in der Hauptverhandlung zu vernehmen.

V.: Das ist eine etwas verkürzte Auslegung. Es heißt im § 251 StPO: daß die Vernehmung ersetzt werden darf bei richterlichen Protokollen - 4. -, wenn u. a. der Verteidiger damit einverstanden ist.

Das ist ja einer der Ausnahmefälle. Sie müßten also mir z. B. Ihr Einverständnis erklären, und schon sähe die Sache anders aus.

RA Geu.: Ja. Der Sinn des Unmittelbarkeitsgrundsatzes liegt ja gerade darin, daß der Zeuge selbst befragt werden kann, was natürlich bei einer Vernehmung.. Verlesung von Protokollen nicht zulässig ist, Herr Vorsitzender.

V.: Der § 251 StPO gilt also für Sie nicht?

RA Geu.: Natürlich gilt er. Aber vielleicht einigen wir uns darauf: Wir stimmen dem nicht zu; wir widersprechen dem. Der Grund ist ganz klar: Der Zeuge muß in der Hauptverhandlung vernommen werden, und wenn Sie meinen, anders verfahren zu können, dann müssen Sie das selbst verantworten.

V.: Herr RA Geulen, ich habe Ihnen angedeutet, und ich muß das hier nun auch in der Öffentlichkeit wiederholen:

Wenn natürlich ein Zeuge, dessen Bekundungen in einem Protokoll enthalten sind, das hier wieder praktisch mit Beweisbehauptungen zitiert wird, durch Verlesen eingeführt werden kann, und man legt nun unbedingt Wert darauf, obwohl diese ganzen Bekundungen auf diese Weise einzuführen sind, ihn aus dem Ausland herzuholen, dann könnte der Verdacht aufkommen, daß hier noch über den Unmittelbarkeitsgrundsatz hinaus Gedanken im Spiele sind, die mit gewissen Schwierigkeiten zusammenhängen.

RA Geu. (dazwischenredend):

Ach, Herr Vorsitzender, es ist wirklich unerträglich, die Weise, wie Sie versuchen, diese Ausnahmebestimmung hier anzuwenden. Dann brauchten wir z. B. auch Herrn Müller jetzt nicht mehr zu vernehmen beispielsweise, weil er in Kaiserslautern verhört worden ist. Dann können wir auch da das Protokoll verlesen.

Der Sinn ist doch, daß man an den Zeugen Fragen stellt, auch von Seiten des Gerichtes - das sieht die StPO vor, und das andere ist eine Ausnahmenvorschrift. Und wenn Sie meinen, daß da weitere.. was sollen denn für weitere Gründe vorliegen, die wir dran interessiert wären, den Zeugen nun aus dem Ausland herzuholen?

V.: Ja der Grund ist der, daß die Ladung im Ausland mit gewissen Schwierigkeiten verbunden sein könnte, und die kann man umgehen; und ich habe bis jetzt in jedem Verfahren - ich bin mindestens lange genug in dem Metier tätig, um zu wissen, daß man normalerweise mit Verteidigern über die Frage des Einverständnisses in solchen Fällen mühelos reden kann.

RA Geu.: Ja, wir können mühelos darüber reden, aber wir kommen zu einem unterschiedlichen Ergebnis.

V.: Sie sind nicht mit einverstanden; Sie wollen, daß er hier geladen werden soll?

RA Geu.: Ja, wie es die StPO vorsieht.

V.: Nein, die StPO sieht das nicht vor, genau gegen diese Behauptung  
RA Geu. (dazwischenredend): wehre ich mich.

Die StPO sieht in § 250 vor, daß der Zeuge hier gehört und befragt wird, auch von Ihnen.

V.: Sie gibt Ihnen die Möglichkeit aus praktikablen Gründen, die hier jedem einleuchten könnten, meine ich, drauf Ihr Einverständnis zu erklären. Sie tun's nicht; wir haben's zur Kenntnis zu nehmen. Es gibt insgesamt eben dann ein Bild, das ich Ihnen schon angedeutet habe.

Bitte, fahren Sie fort.

RA Geu.: Daß Sie's nicht lassen können, immer Ihre Bemerkungen an solche Feststellungen anzuknüpfen, das möchte ich mal feststellen.

Ich stelle jetzt weiter den Antrag,

Herrn Peter Welter,  
zu laden über die JVA Bonn,  
als Zeugen zu vernehmen.

Der Zeuge wird bekunden, daß der Zeuge Ruhland ihm gesagt hat:

- a) daß Herr Mahler bei dem Banküberfall in Berlin nicht dabeigewesen sei;
- b) daß der Zeuge Ruhland weiter gesagt hat - wörtlich -:

"Du kannst Dir nicht vorstellen,  
wie geil die auf Mahler sind."

Ich hab dann noch einen weiteren Antrag:

Frau Mascha Fisch,  
zu laden über Herrn Karl-Heinz Ruhland,  
dieser zu laden bzw. bei einer Anschrift,  
die der B.Anwaltschaft in Karlsruhe  
bekannt ist.

Die Zeugin wird bekunden, daß der Zeuge Ruhland ihr gesagt hat, er sei während seiner Vernehmung durch Beamte des BKAs, insbesondere auch durch den Beamten Wolff,

mehrfach zum Essen und zum Biertrinken eingeladen worden. Ihm sei zugesagt worden, beim BKA oder bei der Sicherungsgruppe Bonn als Kraftfahrer eingestellt zu werden; diese Einstellung sei nur wegen seiner Vorstrafen gescheitert.

Die Zeugin wird ferner bekunden,

daß dem Zeugen Ruhland als Kronzeugen wie auch dem Kronzeugen Müller für seine Aussagebereitschaft versprochen wurde, er werde nach Verbüßung der Hälfte der gegen ihn verhängten Strafe aus der Haft entlassen, und gegen ihn würden andere Verfahren, insbesondere solche wegen des Vorwurfs des versuchten Mordes, nicht durchgeführt werden.

Die Zeugin wird ferner bekunden,

daß dem Zeugen Ruhland für seine Aussagebereitschaft noch während der Haftzeit Geldzahlungen in Höhe von ca. 100,-- DM bezahlt und Nahrungs- und Genußmittel in größerer Menge beschafft worden sind.

Die Zeugin wird schließlich bekunden,

daß dem Zeugen Ruhland nach seiner Haftentlassung aus demselben Grunde monatlich mindestens 1.000,-- DM über seinen Rechtsanwalt sowie Arztrechnungen in Höhe von 1.000,-- DM gezahlt worden sind.

Das sind die Beweisanträge. Und ich würde gern noch etwas sagen zu der Akte 3 ARP, zu dem, was heute morgen, nachdem, was mir Herr Kollege Pfaff berichtet hat, als ich leider noch nicht hier war, von der B.Anwaltschaft gesagt worden ist.

Zum einen:

Von unserer Seite wird Wert darauf gelegt, daß die Akte 3 ARP - das ist ja schon mehrfach Gegenstand von Kontroversen hier gewesen - in vollem Umfang vorgelegt wird. Das gilt auch für solche Bestandteile dieser Akte, die nach Meinung der B.Anwaltschaft mit diesem Verfahren nichts zu tun haben. Der Grund dafür ist klar. Es gibt wenig Grund, anzunehmen, daß diese.. oder es gibt Grund, daran zu zweifeln, möchte ich mich ausdrücken, daß das wirklich der Fall ist, nachdem diese Akte so spät vorgelegt worden ist.

Das zweite ist:

Es sind heute hier weitere Akten der Vernehmung von Herrn Müller vom Juni d. J. vorgelegt worden. Ich bin darüber sehr verwundert, um es bescheiden auszudrücken, daß die Vernehmungsakten aus dem März und April wohl damals vorgelegt worden sind, daß nunmehr im Oktober vorgelegt worden sind Vernehmungsakten vom September, und daß wir jetzt im November Vernehmungsakten vom Juni vorgelegt bekommen - mir ist nicht bekannt, ob hierfür eine Begründung vorgelegt worden ist; aber ich meine, Herr Vorsitzender, wenn Sie immer solche Andeutungen über mögliche Schlüsse und Prozeßverschleppungs**bemerkungen** meinen, machen zu sollen, daß das im Hinblick auf dieses späte Vorlegen dieser Akten angebracht ist.

Ich möchte ferner sagen, daß von unserer Seite noch in dieser Woche ein Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung vor dem Verwaltungsgericht Köln beantragt wird. darauf,

daß die noch nicht vorliegenden Teile der Akte 3 ARP 74/75 vorgelegt werden. Er würde sich zunächst mal noch nicht auf die Teile beziehen, die nach den Angaben von Herrn Wunder, wie sie Herr Pfaff mir mitgeteilt hat, wegen.. die unter Umständen ja wohl an der Geschäftsstelle ausgelegt werden sollen, wenn ich das richtig verstanden habe; sondern es bezieht sich zunächst auf die, deren Vorlage ~~zum~~ nach § 96 StPO verweigert worden ist, übrigens auch auf die Teile, wo die Seitenzahlen, wie ich das eben gesehen hab, wo die Seiten selber vorgelegt worden sind, aber bestimmte Sätze oder Absätze oder Worte aus diesen Seiten im Hinblick auf § 96 StPO eliminiert worden sind.

Und ich möchte ferner ankündigen, daß die Berufung bzw. die Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln und den Beschluß des Verwaltungsgerichts Köln im Anordnungsverfahren - beide am gleichen Tag ergangen - in Sachen Ensslin gegen Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Aussagegenehmigung von Herrn Buback, daß hiergegen rechtzeitig natürlich diese beiden Rechtsmittel eingelegt worden sind, und daß wir eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, natürlich nur insofern unsere Mandantin davon beschwert ist von dieser Entscheidung, auch in nächster Zeit erwarten. Die Beschwerde, die ja Voraussetzung der Zulässigkeit des Rechtsmittels ist, liegt darin, daß von unserer Seite hier ein Verpflichtungsantrag bzw. ein Verpflichtungsurteil begehrt worden ist, während das Gericht ein Bescheidungsurteil und einen Bescheidungsbeschluß im Anordnungsverfahren gewährt hat. Das ist

zwar relativ weitgehend, und die Genehmigung, die dann schließlich erteilt worden ist, hat ja in der Tat auch einen größeren Teil des von uns ursprünglich Beantragten beinhaltet, aber eben nicht den vollständigen Teil, z. B. nicht den Teil, der sich bezog auf Gespräche zwischen Herrn Buback und der B.Regierung. Insofern liegt also eine Beschwerde vor, so daß hier Rechtsmittel eingelegt worden sind, und darüber wird entschieden.

Ich wollte das nur zur Information mitteilen, weil ich annahm, daß das Sie interessiert.

V.: Will sich jemand - es sind ja hier wieder Vorwürfe im Zusammenhang mit den Akten erhoben worden - dazu äußern?

Will sich jemand zu den Beweisanträgen selbst noch äußern?

Ich gebe gerne Gelegenheit.

OSTA Zeis: Vielleicht kurz zu den Beweisanträgen, Herr Vorsitzender.

V.: Bitte schön.

OSTA Zeis: Die gegenwärtige gesetzliche Regelung läßt ja nicht zu, aus der Art und Weise, wie ein Beweisantrag gestellt wird, auf dessen Qualität Rückschlüsse zu ziehen. Deswegen in aller Kürze hier folgendes:

Die B.Anwaltschaft will formell den gestellten Beweisanträgen, mit Ausnahme des Zeugen Leyrer, nicht entgegentreten.

Wir bitten aber den Senat, in besonderem Maße zu erwägen, ob nicht hier, was die benannten Zeugen angeht, mit Ausnahme der Zeugin Fisch, der Ablehnungsgrund der Prozeßverschleppung Platz greifen könnte. Ich will das kurz begründen:

Die hier benannten Zeugen haben ~~wir~~<sup>ja</sup> schon in verschiedenen Prozessen gegen die RA<sup>keine</sup> erhebliche oder auch unerhebliche - wie wir meinen - Rolle gespielt. Das heißt im Klartext: Schon mindestens seit Dezember 1972 ist bekannt, daß diese Zeugen - Leyrer, Smura, Goldmann usw. - diese Aussage machen. Im Mai d. J. wurde deshalb auch eine Strafanzeige gegen den Zeugen Ruhland erstattet. Wieso man diese Zeugen erst heute als Beweismittel präsentiert, darüber kann man sich seine Gedanken machen.

Im übrigen bitte ich, zu erwägen, ob hier diese Zeugen nicht wegen Bedeutungslosigkeit ihrer Aussage nicht gehört werden müssen.

Mir ist nicht bekannt, daß der Zeuge Ruhland hier die in diesem Verfahren Angeklagten Baader, Raspe und Ensslin in irgendwelcher Weise belastet hätte. Infolgedessen, jedenfalls mangels näherer Begründung durch Herrn RA Geulen, auch etwas schwer verständlich, wieso diese Zeugen hier zur Wahrheitsfindung beitragen könnten.

Als drittes noch bitte ich zu erwägen, ob nicht bei einem Teil der Zeugen die in ihr Wissen gestellten Behauptungen als wahr unterstellt werden können.

Zum Zeugen Leyzer ein kurzer Hinweis: Nach § 251 Abs. 1 Ziff. 3 StPO kann eine Einvernahme des Zeugen auch durch dessen Verlesung seiner richterlichen Aussage ersetzt werden, wenn dem Zeugen das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen großer Entfernung unter Berücksichtigung der Bedeutung seiner Aussage nicht zugemutet werden kann. Wir bitten den Senat, entsprechend dieser Vorschrift zu verfahren.  
Danke schön.

V.: Bitte schön.

Herr Bundesanwalt.

B.Anw.Dr.Wu.: Herr Vorsitzender, vielleicht noch zu dem, was

Herr RA Geulen am Schluß noch erklärt hat:

Die nachgereichten Seiten aus der Akte 1 Bk 7/76 sind von uns so vorgelegt worden, wie sie sich im Originalvorgang befinden, wie sie dort eingeklebt worden sind. Ich kann selbstverständlich nicht ausschließen, daß ein Schriftstück oder einige mit einem späteren Datum einmal vor den andern eingeklebt worden sind. Jedenfalls der Vorgang ist insoweit komplett jetzt übergeben worden.

Nun zur ARP-Akte:

Wenn von der Verteidigung auch die zehn Anschreiben aus dieser Akte zur Prüfung der Glaubwürdigkeit des Zeugen Müller - und nur insoweit dürfte ja doch ein Verlangen bestehen - dienen sollen und nicht nur eingesehen, sondern auch übergeben werden sollen, dann bitte ich insoweit um einen Beweis Antrag, und dann würde ich das Gericht bitten, auch hierüber zu entscheiden. Heute früh waren wir, glaube ich, so verblieben, Herr RA Pfaff, daß Sie die Bitte ausgesprochen haben, daß Ihnen diese Seiten zur Einsichtnahme vorgelegt werden sollen, und ich hatte erklärt, warum wir uns auf ein Quantum von Ablichtungen beschränkt haben, und nicht unnötig Hunderte von Seiten hier durch die Ablichtungsmaschine ziehen wollen.

Ich danke Ihnen.

V.: Also ich glaube, daß der heute früh gemachte Vorschlag, den Herr RA Pfaff ja angeregt hat, durchaus vernünftig gewesen ist. Will sich sonst noch jemand zu den Äußerungen der Bundesanwaltschaft äußern?

RA Pfaff: Sie brauchen mich nicht gegen Herrn Kollegen Geulen zu Hilfe zu nehmen.

2. Warum diese Beweisanträge heute erst gestellt werden, das ist durchaus einleuchtend; wenn der sprudende Quell der B.Anwaltschaft - ich meine Herrn Ruhland - ganz überraschend hier versiegt ist in der letzten Verhandlung.. am letzten Verhandlungstag, dann darf man sich nicht wundern, wenn an dieses Versiegen nun plötzlich weitere Beweisanträge gestellt werden, die vielleicht von der Sache her schon hätten früher gestellt werden können; aber es war in der Tat überraschend, daß es plötzlich opportun erscheint, Herrn Ruhland nicht mehr.. oder daß es vielleicht Herrn Ruhland nicht mehr opportun erschien, hier auszusagen.

Und drittens:

Sie sprachen vorhin von einem Bild, das sich hier ergibt, Herr Vorsitzender. Sie haben in diesem Prozeß tatsächlich die Tendenz gehabt, diesen § 250 StPO auszuschalten, und am gravierendsten hat sich das gezeigt, daß die Gutachter Professoren Müller, Schröder, Rasch, Mende hier in der Verhandlung ihr Gutachten nicht erstattet haben. Also ich meine, daß dieses Bild, das sich ergibt, auf Sie zurückschlägt und daß es keinen Anhaltspunkt gibt, dem Kollegen Geulen hier einen Vorwurf zu machen.

sich also jetzt  
 V.: Sie haben ~~die xxxxxxxx xxxxxx~~ verteidigt für Herrn Geulen.  
 Pfaff:  
 RA ~~xxxx~~: Ja, das hab ich gemacht.

V.: Ich habe drauf hingewiesen, daß der § 251 StPO - um den handelt sich's - existiert und daß er Ausnahmen zuläßt bei bestimmten richterlichen Protokollen - das ist geschehen. Ich wollte nur sehen, ob die Verteidigung evtl. bereit wäre, sich aufgrund der Ziff. 4 zu einem Einverständnis zu erklären. Das ist abgelehnt worden. Wir müssen dann weiter sehen, was in dieser Richtung geschieht. Ich habe also nun nur noch darauf hinzuweisen, daß wir am kommenden

Dienstag, 23.11.

mit der Vernehmung des Zeugen

B.Anw. Dr. Krüger

um 9.00 Uhr fortfahren.

Ich bitte sämtliche Prozeßbeteiligten, sich drauf einzustellen, daß dann am

Mittwoch, 24.11.,

eventuell

Donnerstag, 25.11.

die Vernehmung der Zeugen, die heute beantragt worden sind, sein kann. Es ist noch nicht sicher; der Senat muß über die Beweisanträge abschließend noch befinden. Ich weise aber drauf hin: Sollten wir die Zeugen laden, so nimmt der Senat möglicherweise auch noch in das Beweisprogramm auf:  
 die Zeugen

Zimniak und Wolf.

Herr Wolf ist ja direkt angesprochen; und Herr Zimniak - bereits in der Anklage als Zeuge aufgeführt - war wohl der Polizeibeamte, der die Vernehmung des Zeugen Ruhland vorwiegend in der Hand gehabt hat.

Es wäre also am kommenden Mittwoch und Donnerstag möglicherweise - vorbehaltlich der erst ergehenden Entscheidung - mit den Zeugen

Welter, Büsgen, Smura, Goldbach, Leyrer, Behr,  
 Frau Fisch, Zimniak und Wolf

zu rechnen. Ich bitte alle Beteiligten, sich darauf einzurichten.

Herr B.Anw. Zeis, Sie wollten noch eine Erklärung machen.  
OStA Zeis: Herr Vorsitzender, ich wollte bloß die Sachakten in der Ermittlungssache Lutz Schulenburg, deren Beiziehung die Herren Verteidiger beantragt haben und um deren Beschaffung Sie uns gebeten hatte, hier in der Sitzung übergeben.

OStA Zeis übergibt dem Gericht 2 Bände  
Ermittlungsakten gegen Lutz Schulenburg  
- Az.: 141 Js 1246/74 -.  
StA b. LG Hamburg - Bl. 1 - 379 -.

V.: Ich bedanke mich sehr.

Ich gebe also den Herrn Verteidigern bekannt, daß diese Akten auf der Geschäftsstelle zur Einsicht aufliegen.  
Damit, glaube ich, sind wir am Ende des heutigen Sitzungsprogramms. Dann Unterbrechung bis zum kommenden Dienstag.

Ende der Hauptverhandlung um 11.41 Uhr.

Ende von Band 734.